

**Rechtsgrundlagen**  
Landschaftsgesetz (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV NRW S. 226) und berichtigt am 15.08.2007 (GV NRW S. 316) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NRW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2007 (GV NRW S. 226) bilden die Rechtsgrundlage. Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen (§16 LG NRW) sowie den Erläuterungen.

**Geltungsbereich**  
Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne ist der Landschaftsplan. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen; Festsetzungen nach §26 Nr. 5 LG NRW sind insoweit nicht zulässig. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich" ausgewiesen sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans bzw. einer Satzung gem. §512 bzw. 34(4) Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit unzulässig.

**Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§19 bis 23 LG NRW)**

- Naturschutzgebiet (Ordnungsnummern 2.2.1 ff., siehe auch textliche Festsetzungen)
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmale (punktuell oder flächig, Ordnungsnummern 2.6.1 ff., siehe auch textliche Festsetzungen)

**Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§26 LG NRW)**

5.1.1 ff. Ordnungsnummer für die Festsetzungen gem. §26 LG NRW (siehe auch textliche Festsetzungen)

- Baum-/ Gehölzgruppen
- Gehölzstreifen/ Hecken
- Streuobstwiese

**Nachrichtliche Übernahme**

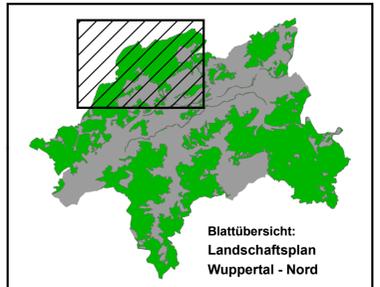
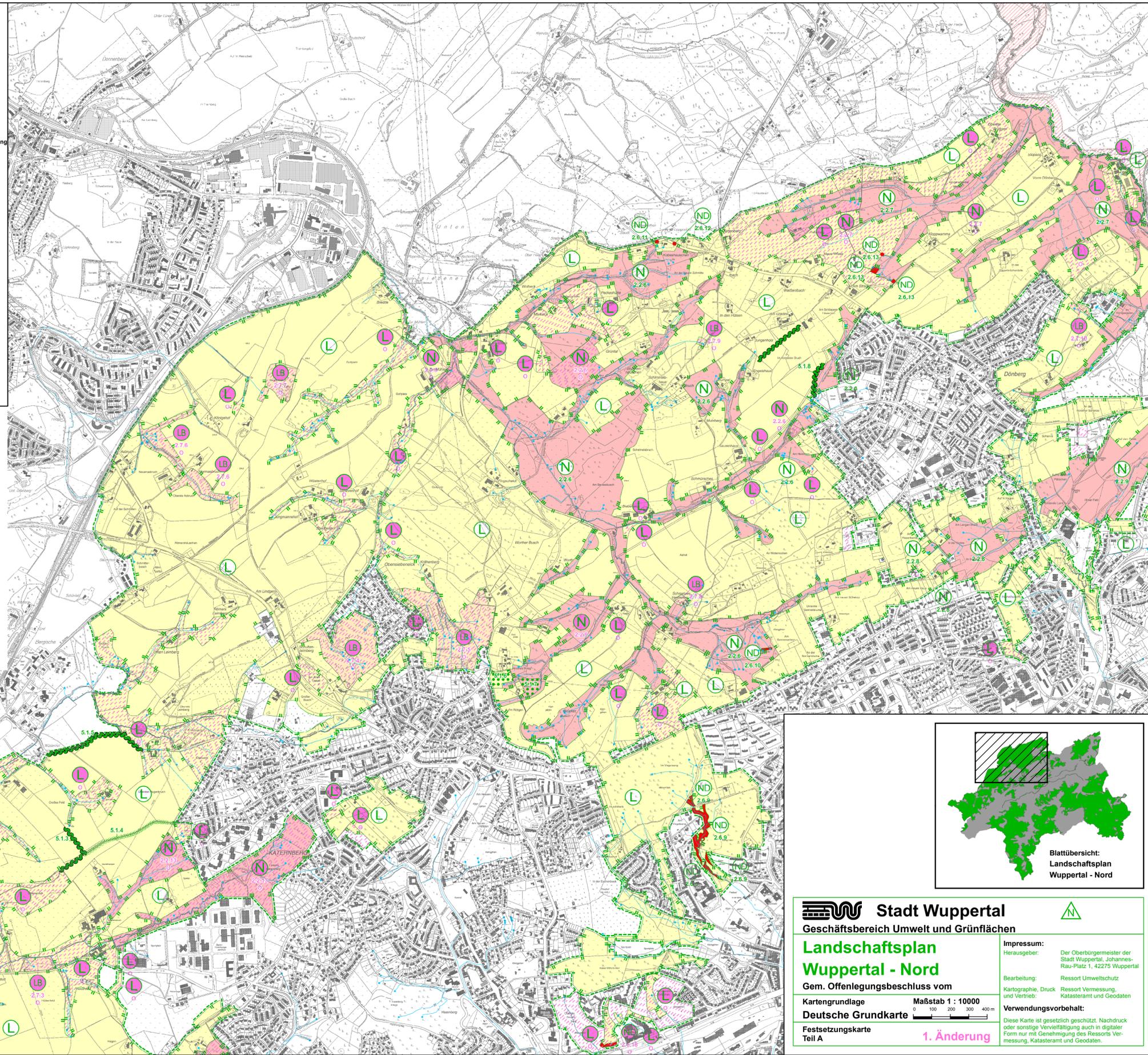
- Quelle/ Bachlauf
- Naturschutzgebiet (Nachrichtliche Darstellung der Festsetzung des Ennepe-Ruhr-Kreises und des Kreises Mettmann. Sie ist nicht Bestandteil dieser Festsetzungskarte.)

Die räumliche Abgrenzung der temporär festgesetzten Schutzgebiete ergibt sich aus der Darstellung der Entwicklungsziele 6 und 6.1 in der Entwicklungskarte.

Die Eintragungen für den Offenlegungsbeschluss der 1. Änderung (Planeintragung "O") sind in der Farbe Magenta mittels Symbolen und Schraffuren vorgenommen worden.

**Hinzukommende Planzeichen**

- Entfallender Geltungsbereich
- Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§19 bis 23 LG NRW)
- Geschützter Landschaftsbestandteil (Ordnungsnummern 2.7.1 ff., siehe auch textliche Festsetzungen)



**Stadt Wuppertal**  
Geschäftsbereich Umwelt und Grünflächen

**Landschaftsplan**  
**Wuppertal - Nord**  
Gem. Offenlegungsbeschluss vom

**Impressum:**  
Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal  
Bearbeitung: Ressort Umweltschutz  
Kartographie, Druck und Vertrieb: Ressort Vermessung und Katasteramt und Geodaten

**Verwendungsvorbehalt:**  
Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung auch in digitaler Form nur mit Genehmigung des Ressorts Vermessung, Katasteramt und Geodaten.

Kartengrundlage **Maßstab 1 : 10000**  
**Deutsche Grundkarte** 0 100 200 300 400 m

Festsetzungskarte Teil A **1. Änderung**

Der Rat der Stadt hat am 27.06.2006 für diesen Plan zum 1. Änderungsverfahren die Aufstellung (§27(1) LG NRW) beschlossen.

Der Rat der Stadt hat am 19.06.2007 für diesen Plan zum 1. Änderungsverfahren die Offenlegung (§27(1) LG NRW) beschlossen.

Dieser Plan ist vom 19.06.2007 bis zum 19.06.2017 öffentlich ausgelegt worden (§27(1) LG NRW).

Wuppertal, den  
Oberbürgermeister

Wuppertal, den  
Oberbürgermeister

Ressort Umweltschutz  
Wuppertal, den  
I.A.